

Vereinbarung der Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein

Stand: 10.01.2021

Präambel

Die **Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein** bezeichnet eine Produzenten-Konsumenten-Kooperation (Prosumenten-Gemeinschaft) mit dem Ziel des Aufbaus und der Entwicklung einer **gemeinsam getragenen Landwirtschaft**, zur **Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**, auf den Flächen eines ehemals florierenden Hofes in Stein bei Busbach (Gemeinde Eckersdorf; Bayreuth). Die **Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein** setzt sich für die Förderung einer vielfältigen und nachhaltigen Landwirtschaft nach den Prinzipien des Ökolandbaus und der Permakultur ein. Darüber hinaus kommen altbewährte und alternative Bewirtschaftungskonzepte zum Einsatz und es werden neue integrative Methoden der Landbewirtschaftung nach dem Vorbild der Natur gesucht.

Die **Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein** orientiert sich an den Werten: **lebenspraktisches Tun, Transparenz, Mitverantwortung, Gemeinschaft, Selbstbestimmtheit und Nachhaltigkeit**. Dabei gehören **Rücksicht und Respekt gegenüber der Natur** zur täglich gelebten Praxis. Die Menschen, aus denen sich die Selbstversorgergemeinschaft zusammensetzt, sorgen gemeinsam dafür, dass die Ziele dieser Vereinbarung erreicht werden. Die praktische Umsetzung setzt auf **Freiwilligkeit** und erfolgt in der **Gemeinsamkeit**. In Gemeinschaftsaktionen können die Beteiligten, je nach ihren eigenen individuellen Kapazitäten, ihre unterschiedlichen Fähigkeiten und Potentiale zum Wohle der Gemeinschaft einbringen.

Die **Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein** ist eine Gemeinschaft nach dem Vorbild der *Community Supported Agriculture (CSA)*. Dies bedeutet „gemeinschaftlich getragene Landwirtschaft“. Im deutschsprachigen Raum besser bekannt unter dem Begriff der „Solidarischen Landwirtschaft“. Die Idee ist, gemeinsam mit engagierten Abnehmern eine andere Form der Landwirtschaft zu gestalten. Zentrale Teile dieser Vereinbarung betreffen die praktische Umsetzung der Verteilung der hergestellten Produkte, sowie den finanziellen Ausgleich für die landwirtschaftliche Tätigkeit.

Die **Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein** soll mehr als nur ein „Abo für eine Gemüsebox“ werden und sie kann sich nur auf Grundlage einer Haltung weiterentwickeln, die nicht von Wettbewerbsdenken und Profitmaximierung geprägt ist, sondern vielmehr von **solidarischer Partizipation**.

1. Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein

Die **Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein** bezeichnet die besondere Form der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem **Freigärtner Florian Blank (Bewirtschafter des Hofes in Stein)** und den **Abnehmern (Selbstversorgern)** der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Hofes in Stein. Gemeinsam bilden der Bewirtschafter und die Abnehmer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse die **Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein** (nachfolgend als „SVG im Freigarten Stein“ bezeichnet).

2. Ziele

Die **SVG im Freigarten Stein** ist bestrebt folgende **Ziele** zu verwirklichen:

- a) Aufbau, Förderung und Erhalt eines gemeinsam getragenen landwirtschaftlichen Betriebs, nach dem Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft, auf dem Gelände des Hofes in Stein bei Busbach, als Ort der Begegnung und Grundlage zur Deckung der Bedürfnisse der Selbstversorgergemeinschaft im Einklang mit der Natur.
- b) Aufbau, Förderung und Erhalt einer sozial-solidarischen Gemeinschaft aus Selbstversorgern, als Erwerbsgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs und zur Wiederbelebung des Ortes.

3. Selbstverständnis

a) Ort und gemeinsame Arbeit

Der Hof in Stein ist ein lebendiger Ort der Liebe und Harmonie, an dem der magische Charakter eines einst blühenden Hofes wiederbelebt werden soll. Für die Menschen, die dort verweilen, arbeiten oder ihn besuchen, ist er eine Quelle der Inspiration, Ruhe und Kraft. Alle Handlungen basieren auf **Freiwilligkeit** und der **Freude** an der Tätigkeit selbst. Verfolgt wird eine nachhaltige, ökologische und solidarische Lebensweise. Darüber hinaus soll das Beisammensein auf dem Hof in Stein eine Balance zwischen gemeinschaftlichen Aktivitäten und Raum zur persönlichen Selbstverwirklichung schaffen. Auf dem Hof in Stein ist jeder willkommen. Wichtig ist, eine herzliche Begegnung, ein freundschaftliches Miteinander und dass jeder die Möglichkeit bekommt, in seiner eigenen Persönlichkeit, ehrlich angenommen zu werden. Auf dem Hof in Stein lebt, arbeitet und feiert man gemeinsam und schafft so einen Raum für Begegnung miteinander, indem sich jeder nach eigenen Möglichkeiten tatkräftig einbringen kann. Um auch Rückzugsräume zu ermöglichen soll der Hof in Stein zukünftig neben Arbeits- und Gemeinschaftsräumen auch wieder privaten Wohnraum für einzelne Parteien bieten. Dadurch wird das Bedürfnis nach persönlicher Freiheit mit dem der Geborgenheit in einer Gemeinschaft verbunden. Die stete Weiterentwicklung und Pflege dieser Werte ist die gemeinsame Absicht aller Beteiligten.

b) Landwirtschaft – „Der Freigärtner Florian Blank“

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt, unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinschaft, z.Zt. durch den **Obst- & Gemüsebaubetrieb Florian Blank alias „Der Freigärtner“** mit dem Ziel, einen ganzheitlichen Hoforganismus zu schaffen und zu erhalten. „Der Freigärtner“ arbeitet nach ökologischen Grundsätzen. Naturwissenschaftliche Erkenntnisse bilden bei der Bewirtschaftung einen rationalen Rahmen, der durch Achtsamkeit, Weitsicht und Intuition an die jeweiligen Bedürfnisse von Ort und Zeit angepasst wird. Langfristig soll die Fruchtbarkeit des Hoforganismus soweit gesteigert werden, dass der Bedarf der Selbstversorgergemeinschaft an natürlichen und ökologisch produzierten Lebensmitteln, hinsichtlich Vielfalt und Qualität weitestgehend befriedigt werden kann und dafür ein immer geringerer materieller Aufwand notwendig wird. Zukäufe (z.B. hoffremder Betriebsmittel, fossiler Brennstoffe) sollen minimiert werden und die landwirtschaftlichen Betriebsmittel möglichst im eigenen Betriebsablauf entstehen. Darüber hinaus soll die Landwirtschaft zukünftig auch einem Teil der Gemeinschaft als Arbeitsmittelpunkt und Lebensgrundlage dienen können. In Bezug auf Landwirtschaft und Vermarktung werden neue, nachhaltige Wege beschritten und Innovationen erprobt. Hierzu zählt das Teilen der Ernte mit der Selbstversorgergemeinschaft nach den Prinzipien der Solidarischen Landwirtschaft, sowie eine Kooperation mit Betrieben aus der Umgebung, um beispielsweise durch das Teilen von Betriebsmitteln und dem Austausch von Erfahrungen ein starkes regionales Netzwerk und eine Steigerung der regionalen Wertschöpfungskette zu ermöglichen. Durch diese Wirtschaftsweise soll das Bewusstsein und die Wertschätzung für die Produktion gesunder Lebensmittel aus der Region unter fairen Bedingungen gestärkt werden. „Der Freigärtner“ bildet als landwirtschaftlicher Betrieb die Grundlage für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Abnehmer der **SVG im Freigarten Stein**. Die wirtschaftliche Verantwortung, sowie die allgemeine Betriebsleitung und Haftung liegen beim Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs (Herrn Florian Blank, Cottenbach 36, 95500 Heinersreuth).

c) Selbstversorgergemeinschaft – „Die Menschen in Stein“

Die Menschen in Stein bilden die Grundlage für die Existenz der landwirtschaftlichen Hofstelle. Die Wiederbelebung des Ortes basiert ganz wesentlich auf den Menschen und deren Engagement, die sich mit dem Hof und dem Ort verbunden fühlen. Es finden sich darunter Menschen, denen eine vielfältige, regionale und saisonale Ernährung mit natürlichen Lebensmitteln wichtig ist und die sich aktiv und gemeinschaftlich für Selbstversorgung, Natur und Umwelt einsetzen möchten.

Mit der Abgabe der **Erklärung zur Beitragsleistung und Beteiligung an der Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein** wird man zu einem aktiven **Abnehmer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Hofes** in Stein.

4. Durchführung

a) Kosten und Erzeugnisse

Die Abnehmer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der **SVG im Freigarten Stein** decken die Kosten des landwirtschaftlichen Betriebs (**z.Zt. Vertreten durch den Freigärtner Florian Blank**) in der Regel für die Dauer eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres (01.07. – 30.06.) Die Abnehmer verteilen, verarbeiten und verbrauchen die Erzeugnisse für sich selbst. Solange sich nicht genügend Abnehmer innerhalb der Selbstversorgergemeinschaft zusammengefunden haben, können etwaige Überschüsse durch den landwirtschaftlichen Betrieb an externe Abnehmer auf dem Markt verkauft werden. Die Erlöse aus diesen Verkäufen werden in das Jahresbudget eingerechnet.

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres wird der Anbauplan für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Eine saisonale Versorgung ist geplant von Mitte März bis Mitte Dezember. Die Versorgung kann aufgrund besonderer regionaler Anbau- und Witterungsbedingungen eines jeweiligen Wirtschaftsjahres vom Anbauplan abweichen. Die Abholung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse **durch die Abnehmer der Selbstversorgergemeinschaft** soll üblicherweise ab Hof bzw. über eigens dafür eingerichtete Abholstellen erfolgen, sodass jeder Abnehmer i.d.R. einmal pro Woche seinen Bedarf decken kann. Änderungen des Verfahrens, die in beiderseitigem Einverständnis erfolgen, sind möglich.

b) Erklärung zur Beitragsleistung, Widerruf und Verlängerung

Die Abgabe, einer mit Unterschrift versehenen, Erklärung zur Beitragsleistung und Beteiligung an der SVG im Freigarten Stein, berechtigt im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Entnahme der zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, im Rahmen dieser Vereinbarung.

Nach Eingang einer solchen Erklärung ist der Widerruf der Beitragsleistung regelmäßig nur zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres möglich und muss spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich bekundet werden. Erfolgt bis zum Ablauf des 31. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres kein Widerruf der Beitragsleistung, verlängert sich die Verpflichtung zur Beitragsleistung um ein weiteres Wirtschaftsjahr. Die Höhe des zu leistenden Beitrags für das folgende Wirtschaftsjahr wird gemeinsam auf der Jahresversammlung des laufenden Wirtschaftsjahres beschlossen. Ein außerordentlicher Widerruf, ist nur in besonderen Fällen und in gegenseitigem Einverständnis möglich.

Der Widerruf ist per E-Mail an office@freigarten-stein.de oder per Post an:

Florian Blank

Cottenbach 36

95500 Heinersreuth

einzureichen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum.

c) Finanzierung

Auf der Jahresversammlung am Ende eines Wirtschaftsjahres werden die voraussichtlichen Kosten des landwirtschaftlichen Betriebs für das darauffolgende Wirtschaftsjahr vorgestellt und über die Beiträge entschieden. Nach Bedarf können die Kosten im Detail erläutert werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Finanzbedarf des Hofes, der zur Deckung der Bedürfnisse der Selbstversorgergemeinschaft notwendig ist. Die Beiträge können in monatlichen Raten, je zum 15. des Monats oder als einmaliger Saisonbeitrag geleistet werden. Jedem Abnehmer wird auf Grundlage seiner persönlichen Erklärung zur Beitragsleistung und Beteiligung an der Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten-Stein eine gesonderte Rechnung ausgestellt, welche die genauen Beitragsdetails enthält. Werden die Beiträge nicht fristgerecht überwiesen, wird zwei Mal an die Leistung des Beitrags erinnert.

Für die zweite Erinnerung zur Beitragsleistung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,-€ erhoben. Sollte ein Abnehmer, auch nach wiederholter Erinnerung, seiner Beitragspflicht nicht nachkommen, verliert dieser sein Recht zur Entnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Davon unberührt bleibt – aus Gründen der Solidarität – die Verpflichtung des Säumigen den vollen Saisonbeitrag für das laufende Wirtschaftsjahr zu leisten.

5. Jahresversammlung und Aktionstage

a) Jahresversammlung

Die Jahresversammlung wird zum Ende eines Wirtschaftsjahres, regelmäßig voraussichtlich Anfang Mai, abgehalten. Der Termin zur Jahresversammlung wird 4 Wochen im Voraus bekanntgegeben. Die Teilnahme daran ist für alle Abnehmer verpflichtend. Die Entsendung einer bevollmächtigten Vertretung ist erlaubt.

Wer zur Jahresversammlung nicht anwesend ist, verzichtet auf sein Mitspracherecht bezüglich der auf der Jahresversammlung getroffenen Vereinbarungen, erkennt diese jedoch als verbindlich an.

b) Aktionstage

Während eines Wirtschaftsjahres sind zwei Hoffeste und einige unregelmäßige Aktionstage vorgesehen. Die Abnehmer sind eingeladen, die Hoffeste zu besuchen und den Hof, entsprechend Ihrer Kapazitäten, durch Mitarbeit an Aktions- und Erntetagen zu unterstützen.

6. Anteil an der Ernte

„Der Freigärtner“ ist bestrebt den Abnehmern der SVG im Freigarten Stein eine wöchentliche Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Dezember, zur Verfügung zu stellen. Sollte die Zahl der Abnahmewilligen die Kapazität des Hofes übersteigen, können sich

Interessenten auf eine Warteliste setzen lassen und in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen nachrücken, sobald Kapazitäten des Betriebs frei werden oder steigen.

Es wird versucht gängige Gemüse- und Obstsorten stets in ausreichender Menge für alle Abnehmer zur Verfügung zu stellen. Raritäten und Erzeugnisse mit hohem Arbeitsaufwand werden anteilmäßig verteilt. Im Bedarfsfall können überschüssige Erzeugnisse an externe Abnehmer auf dem Markt verkauft werden, sofern hierdurch keine Beeinträchtigung der Deckung der Bedürfnisse der Selbstversorgergemeinschaft entsteht.

7. Darlehen

a) Darlehensbetrag und Verwendungszweck

Um größere Investitionen zeitnah tätigen zu können und um den Beitrag für die Abnehmer der Selbstversorgergemeinschaft nicht durch eine Begleichung von Zinsen für Fremdkapital unnötig zu erhöhen, gewährt jeder Abnehmer, laut Erklärung zur **Beitragsleistung und Beteiligung an der Selbstversorgergemeinschaft im Freigarten Stein**, dem landwirtschaftlichen Betrieb (**Freigärtner Florian Blank**) ein zinsloses Darlehen in Höhe von 200,- € für die Zeit seiner Beitragsverpflichtung. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt, unter Berücksichtigung der Rangrücktrittsklausel, nach fristgerechtem Widerruf der Beitragserklärung 6 Monate nach dem Ende des laufenden Wirtschaftsjahres, in dem der Widerruf erklärt wurde.

b) Rangrücktrittsklausel

Die Rückzahlung des Darlehens kann nicht verlangt werden, solange der Darlehensnehmer dieses Kapital zur Erfüllung seiner (nicht nachrangigen) fälligen Verbindlichkeiten benötigt, d.h. es handelt sich um ein **nachrangiges Darlehen**. Der Darlehensgeber kann seinen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens erst geltend machen, wenn dies **nicht** zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers führt.

Im Insolvenz- oder Liquidationsfall tritt der Darlehensgeber mit seiner Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller Gläubiger zurück. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern vom Darlehensnehmer nicht garantiert werden, d.h. es besteht kein unbedingter Rückzahlungsanspruch.

8. Urlaubsvertretung und Einrichtung eines Dauerauftrags

Die Beiträge sind auch dann fristgerecht zu leisten, wenn ein Abnehmer urlaubsbedingt abwesend ist. In diesem Fall sollte sinnvollerweise auch eine Urlaubsvertretung gefunden werden hinsichtlich der Abholung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Wahl dieser Ersatzperson bleibt jedem Abnehmer selbst überlassen. Die Einrichtung eines Dauerauftrags wird empfohlen.